

**Richtlinie
zur
Bezuschussung von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern
im Landkreis Ludwigsburg**

Der Landkreis Ludwigsburg gewährt in den Jahren 2017 – 2019 auf Grundlage dieser Förderrichtlinie Zuschüsse zur Erstbeschaffung von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern an ÖPNV-Verknüpfungspunkten, die Fahrgäste über Verspätungen oder Anschlussmöglichkeiten informieren.

Präambel

Die schnelle Versorgung von Fahrgästen mit aktuellen Betriebsdaten und Informationen über Störungen oder Verspätungen ist ein Qualitätsmerkmal des ÖPNV, das einen immer höheren Stellenwert bekommt. Die stetige Versorgung der Fahrgäste mit Echtzeit-Informationen über die Pünktlichkeit und die Erreichbarkeit von Anschlussfahrten wird immer wichtiger, um einem modernen und kundenfreundlichen ÖPNV gerecht zu werden.

Als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) möchte der Landkreis Ludwigsburg durch eine Zuschussung von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern den Einsatz von Echtzeit-Informationssystemen im Landkreis weiter fördern.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Kommunen mit ÖPNV-Verknüpfungspunkten im Landkreis Ludwigsburg.
- (2) Eine Förderung ist nur für ÖPNV-Verknüpfungspunkte möglich, für die der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) auf der Grundlage von Fahrgastzählungen die Priorität 1 festgestellt hat.
- (3) Soweit während der Laufzeit dieser Förderrichtlinie für weitere ÖPNV-Verknüpfungspunkte die Priorität 1 festgelegt wird, gilt für diese Verknüpfungspunkte die Richtlinie entsprechend.

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Erstbeschaffung von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern im Verknüpfungsbereich von Bussen, Stadtbahnen und Zügen. Der Landkreis Ludwigsburg stellt für die Förderung in den Jahren 2017 bis 2019 Haushaltsmittel in Höhe von 36.000 Euro jährlich zur Verfügung. Während der Laufzeit des Förderprogramms steht somit ein Betrag von insgesamt 108.000 Euro zur Verfügung.
- (2) Die Förderung von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern an S-Bahn-Stationen, die durch den Verband Region Stuttgart gefördert werden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) ÖPNV-Verknüpfungspunkte im Sinne dieser Richtlinie sind Haltestellen, die das Umsteigen der Fahrgäste zwischen verschiedenen Fahrzeugen, Linien oder Verkehrssystemen ermöglichen (Bus-Bus, Bus-Stadtbahn und Bus-Schiene).
- (2) Dynamische Fahrgastinformationsanzeiger informieren Fahrgäste an ÖPNV-Verknüpfungspunkten über Verspätungen oder Anschlüsse zu anderen öffentlichen Verkehrsmitteln. Sie sind schematisch gestaltet und so angebracht, dass Fahrgäste Liniennummern, Fahrtziele, planmäßige Abfahrtszeiten, aktuelle Fahrplanabweichungen der zeitlich nächsten Anschlüsse oder die Ankunft der Verkehrsmittel in Minuten auf einen Blick ablesen können.
- (3) Die Vorgaben des VVS zum Layout und zur Technik der Informationsanzeiger sind einzuhalten.
- (4) Dynamische Fahrgastinformationsanzeiger werden unabhängig davon gefördert, ob sie strom- oder solarbetrieben sind.

§ 4 Antragstellung

- (1) Zuschüsse werden auf Antrag nach Anlage 1 gewährt. Dem Antrag sind die entsprechenden Kostennachweise beizufügen.
- (2) Der Landkreis Ludwigsburg ist berechtigt, im Rahmen der Antragsprüfung weitere Unterlagen vom Antragsteller anzufordern, sofern diese für eine sachliche Prüfung erforderlich sind.
- (3) Der Antragsteller hat den Zuschuss spätestens 12 Monate nach Rechnungseingang zu beantragen. Später eingegangene Anträge sind nicht zuschussfähig.

§ 5 Art, Höhe und Umfang des Zuschusses

- (1) Der Landkreis Ludwigsburg erstattet dem Antragsteller 25 % der Beschaffungskosten der dynamischen Fahrgastinformationsanzeiger einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zu den Beschaffungskosten zählen auch die Kosten für die Halterungen der Fahrgastinformationsanzeiger. Die Zuschüsse beinhalten nur die Kosten der Erstbeschaffung der jeweiligen Informationsanzeiger. Montage- bzw. Verkabelungskosten und die Installation der Software sind nicht zuschussfähig. Maximal gewährt der Landkreis Ludwigsburg jedoch pro ÖPNV-Verknüpfungspunkt einen Betrag von 3.000,-- Euro.
- (2) Zum Vorsteuerabzug berechnete Antragsteller erhalten eine Förderung in Höhe von 25 % der Netto-Beschaffungskosten.
- (3) Die Antragsteller haben darauf zu achten, dass die Beschaffungskosten nach Abs. 1 auf der Rechnung separat ausgewiesen sind.
- (4) Gefördert werden vorzugsweise dynamische Fahrgastinformationsanzeiger, die die technischen Anforderungen des VVS-Systemkonzepts erfüllen. Bei abweichenden Systemen und / oder Schnittstellen ist die erforderliche Kompatibilität der beschafften

Anzeiger durch den Antragsteller gegenüber der VVS GmbH und dem Zuschussgeber nachzuweisen.

- (5) Eine Mehrfachförderung je ÖPNV-Verknüpfungspunkt ist ausgeschlossen.
- (6) Mit der VVS GmbH ist ein Vertrag über die Errichtung und den Betrieb der dynamischen Fahrgastinformationsanzeiger abzuschließen.

§ 6 Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen

- (1) Die Bewilligung der Zuschussmittel erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung des Landkreises Ludwigsburg.
- (2) Die Auszahlung bewilligter Zuschussmittel erfolgt in der Regel innerhalb 6 Wochen nach Zugang der Förderbestätigung, sofern diese im Rahmen der für das Antragsjahr festgesetzten Haushaltsmittel umgesetzt werden kann. Die Förderung richtet sich nach dem Antragseingang.
- (3) Soweit die Fördermittel eines Haushaltsjahres erschöpft sind und weitere bewilligte Zuschussanträge vorliegen, werden diese Zuschüsse in den folgenden Haushaltsjahren aus den dort zur Verfügung stehenden Fördermitteln ausbezahlt.
- (4) Das Förderprogramm wird insgesamt geschlossen, wenn der Gesamtbetrag von 108.000 Euro ausgeschöpft ist.
- (5) Leistungen, die der Antragsteller für die Beschaffung von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern nach § 2 aus einem anderen Rechtsgrund erhält, gehen den Zuschüssen nach § 5 insoweit vor, als eine Überdeckung von mehr als 100 % entsteht. In diesem Fall wird der Zuschuss bis zu 100 % Kostendeckung gewährt.

§ 7 Verpflichtung des Zuschussempfängers

- (1) Mit Erteilung des Zuschusses verpflichtet sich der Zuschussempfänger, einen zuverlässigen Betrieb der geförderten dynamischen Fahrgastinformationsanzeiger durch regelmäßige Wartungsmaßnahmen sicherzustellen. Im Falle des Ausfalls eines Anzeigers hat der Zuschussempfänger schnellstmöglich für die Instandsetzung des defekten Anzeigers zu sorgen.
- (2) Kommt der Zuschussempfänger dieser Verpflichtung trotz zweifacher Aufforderung nicht nach, ist der Landkreis Ludwigsburg berechtigt, die Rückzahlung des bewilligten Zuschusses in Abhängigkeit vom Restwert innerhalb von 5 Jahren nach Rechnungsstellung zu verlangen.
- (3) Wird der Rechtsgrund für eine Überdeckung von mehr als 100% nach § 6 Absatz 5 dem Antragsteller innerhalb von 5 Jahren nach Rechnungsstellung bekannt, so verpflichtet er sich, den Landkreis Ludwigsburg umgehend schriftlich zu informieren. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind daraufhin unverzüglich zurück zu erstatten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und wird auf der Internetseite des Landkreises Ludwigsburg veröffentlicht.
- (2) Die Geltungsdauer dieser Förderrichtlinie beträgt 3 Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens mit Ausnahme der Regelungen des § 7, diese gelten darüber hinaus. Anträge, welche nach Fristablauf beim Landkreis Ludwigsburg eingehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Ludwigsburg, 17.02.2017

Dr. Rainer Haas
Landrat